

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	13 (1890-1892)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Der Antheil Berns an den Friedensverhandlungen des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>Kapitel:</b>	II: Die Friedensbemühungen der Kurfürsten, vorzüglich Ludwigs von der Pfalz, Herzogs in Baiern
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370821">https://doi.org/10.5169/seals-370821</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lasste die Truppen vor Zürich, die Belagerung aufzuheben. Erschöpfung machte sich bei beiden Parteien geltend. Der Krieg setzte sich nur noch in kleinen Scharmützeln und Streifzügen fort. Bei Ragaz stellte im März 1446 der umsichtigste und rührigste der österreichischen Führer, Hans von Rechberg, noch einmal ein grösseres Heer den Eidgenossen entgegen. Allein trotz ihrer Uebermacht wurden die Oesterreicher gänzlich geschlagen. Das war der letzte bedeutende Waffengang. Die Zürcher hatten sich an demselben bereits nicht mehr betheiligt.

Bern hatte während des Krieges die Eidgenossen nachdrücklich unterstützt. Gemeinschaftlich mit den Kontingenten der übrigen Orte hatte es die Grafschaft Baden, Grüningen, Regensberg überzogen. Während die Eidgenossen sich gegen Zürich wandten, hatte es Laufenburg belagert. Bei der Eroberung von Greifensee, der Belagerung von Zürich und der Farnsburg hatte es den übrigen Orten geholfen. Von Basel und Solothurn unterstützt hatte es Rheinfelden erobert und Säckingen belagert. Als Helferin der einen Partei hatte es naturgemäss von Vermittlungsversuchen absehen müssen.

Das Zustandekommen des endgültigen Friedens wird uns im Folgenden beschäftigen.

## II.

### Die Friedensbemühungen der Kurfürsten, vorzüglich Ludwigs von der Pfalz, Herzogs in Baiern.

Schon der erste Krieg Zürichs mit den Eidgenossen hatte auch bei ausserhalb der Eidgenossenschaft Stehenden lebhaftes Interesse geweckt. Städte und Herren, weltliche und geistliche, hatten von Anbeginn des Streites ihre Unterstützung zur Vermittlung angeboten. Jetzt, da sich die eine Partei mit Oesterreich verbunden hatte,

da der König selber in den Kampf hineingezogen worden war, musste das Interesse, das man ausserhalb der Eidgenossenschaft an demselben nahm, noch viel grösser sein. Um so grösser war daher naturgemäss auch die Zahl und der Eifer Derer, die sich daran gelegen sein liessen, zwischen den Parteien zu vermitteln. Diese Bemühungen aber waren um so wichtiger, als in der Eidgenossenschaft alle Orte am Kampfe gegen Zürich und Oesterreich theilnahmen, hier also kein Ort sich fand, der die Vermittlung hätte an die Hand nehmen können. Dem Kurfürsten von der Pfalz als dem Reichsverweser<sup>1)</sup> und den übrigen Kurfürsten musste vor Allem an der Beilegung des Streites gelegen sein.

Nachdem daher mehrere Vermittlungsversuche von anderer Seite misslungen waren,<sup>2)</sup> unternahmen es die Kurfürsten, den Frieden herzustellen. Es scheint, dass sie von jener grössern Aktion gewusst haben und dieselbe verhindern wollten, welche eben von Zürich und Oesterreich vorbereitet wurde.<sup>3)</sup> Indess erreichte der von den Kurfürsten Dietrich von Mainz, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz auf den 4. August nach

<sup>1)</sup> „— vor den ein römischer König in Streitigkeiten mit Fürsten und Städten des Reiches kommen soll.“ Absch. II, 164; Nr. 254.

<sup>2)</sup> Im März 1444 hatten zu Baden auf Verwenden des Bischofs von Konstanz Friedensverhandlungen stattgefunden; ebenso im März 1445 zu Rheinfelden auf Anregung des Konzils von Basel.

<sup>3)</sup> Am 8. Juli mahnt Luzern Bern, seine Schlösser an der Aare, die Wasser und die Letzinen zu hüten, da der Feind, 16,000 Mann stark, im Hegau versammelt sei, um über Wyl in den Aargau einzubrechen. Schreiben Luzerns an Bern vom 8. Juli. Altes Missivbuch I, 145. Am 18. Juli gibt Rud. Sidler, eidgen. Hauptmann zu Bremgarten, dem Vogt und Hauptmann zu Baden Nachricht von empfangener Kunde, dass die Feinde mit grosser Macht im Anzuge seien (Altes Missivbuch I, 137), und am 21. Juli dringt Luzern bei Bern um sofortige Absendung von 300 Mann nach Bremgarten oder Baden und mahnt Bern nochmals, seine Schlösser zu hüten. Altes Missivbuch I, 141.

Konstanz zum Abschluss eines «zitlichen Fridens», d. h. eines Waffenstillstandes, einberufene Tag<sup>1)</sup> seinen Zweck nicht. Eine Waffenruhe kam nicht zu Stande.<sup>2)</sup> Dagegen wurden von den Kurfürsten mehrere Anträge rechtlicher Erledigung des Streites vorgelegt, über welche die Parteien zu Hause berathen sollten.<sup>3)</sup> Diese Anträge wurden indessen von den Parteien verworfen,<sup>4)</sup> und so blieb der Tag ohne praktische Folgen. Die Kurfürsten liessen sich aber dadurch nicht veranlassen, ihre Friedensbemühungen aufzugeben.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Absch. II, 188 f.; Nr. 289. Mitte Juli erging die Einladung an die Eidgenossen; am 21. Juli begehrte Luzern Berns Meinung über dieselbe. Altes Missivbuch I, 141.

<sup>2)</sup> Schreiben der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz an die Eidgenossen vom 3. Oktober 1445, nach welchem der Krieg auf dem Tage zu Konstanz nicht „gestyllet“ worden war. Staatsarchiv Luzern. Im Westen eroberten Basel, Bern und Solothurn die Feste Rheinfelden und Säckingen. Fründ 240 ff.; Klingenbg. 346. Am 5. und 14. August erliess Bern an Thun Mahnungen um Hülfe. Geschichtsfrschr. VI, 462 ff.; Nr. 98, 99, 101, 103, 105 u. a. Auch die übrigen Eidgenossen lagen beständig im Felde und hatten „grossen manigvaltigen kumber und not“. Fründ 236 ff., 241; Klingenbg. 346 f.

<sup>3)</sup> Absch. II, 189; Nr. 290. Der Antrag betr. den Streit Zürichs mit den Eidgenossen ging dahin, dass von den Parteien ein Obmann aus einer Reichsstadt bezeichnet und diesem je zwei Schiedsrichter beigegeben werden sollten.

<sup>4)</sup> Geht daraus hervor, dass noch auf dem Tage zu Wädensweil und dem zweiten Tage zu Konstanz die Eidgenossen am bundesgemässen Rechtsverfahren festhielten, mit der Konzession, dass der Obmann aus einer Reichsstadt gewählt werde, Zürich und Oesterreich von einem Schiedsgericht nichts wissen wollten, in dem Eidgenossen sassan.

<sup>5)</sup> Am 3. Oktober akkreditirten die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz bei den Eidgenossen als ihre Bevollmächtigten, welche um einen neuen Tag werben sollten, den Weitbrecht von Helmstatt, Hofmeister und Heinrich von Fleckenstein. Schreiben der drei Kurfürsten an Luzern. Staatsarchiv Luzern.

Nicht besseres Resultat als der erste Tag von Konstanz erzielte eine vom Comthur des Johanniterhauses zu Wädensweil an letzteren Ort auf den 12. Oktober einberufene Versammlung,<sup>1)</sup> obschon die Eidgenossen mit Bezug auf das Rechtsverfahren zu der Konzession bereit waren, dass der Obmann des Schiedsgerichtes nicht aus der Eidgenossenschaft, sondern aus einer Reichsstadt ausserhalb derselben genommen werden dürfe.<sup>2)</sup>

Da erging an die am 19. Oktober mit erweiterten Vollmachten wiederum in Wädensweil versammelten eidgenössischen Boten von Seiten der Kurfürsten die Einladung zur Theilnahme an einem von den letzteren auf den 11. November nach Konstanz angesetzten Vermittlungstag, für den Zürich und Oesterreich ihre Theilnahme bereits zugesagt hätten. Die eidgenössischen Boten beschlossen, die Angelegenheit zu Hause vorzubringen.<sup>3)</sup>

Die eidgenössischen Orte einigten sich, der Einladung Folge zu leisten. Am 26. Oktober wurde Bern, zugleich zu Handen von Solothurn, hievon benachrich-

<sup>1)</sup> Absch. II, 190; Nr. 292; Fründ 242 f.; Tschudi II, 455. Edlibachs Bericht (79 f.) von Verhandlungen auf dem See bei Wädensweil ist wohl nicht auf diesen Tag, sondern auf das von Fründ 232 f. berichtete Gespräch zu beziehen. Seine Datirung dieser Verhandlungen (1. Februar 1446), sowie des folgenden Tages zu Konstanz (14. Februar) ist unrichtig. Ebenso die Klingenberg 347 (6. Dezember).

<sup>2)</sup> Geht hervor aus dem Rechtfertigungsschreiben der Eidgenossen an die Kurfürsten vom 21. Dezember, nach welchem sie auf dem Tage zu Konstanz (11. November) diesen Vorschlag machten (Tschudi II, 466 ff.; Absch. II, 196; Nr. 295), und einer Stelle des Protokolls jenes Tages, nach welcher die Eidgenossen zu Konstanz dieselben Vorschläge machten, wie zu Wädensweil. Absch. II, 191; Nr. 294.

<sup>3)</sup> Fründ 243 f.; Tschudi II, 455.

tigt und gebeten, den Geleitsbrief für die Gegenpartei auszustellen.<sup>1)</sup>

Ausser den Vertretern der Parteien erschienen zu Konstanz im Namen des Kurfürsten von der Pfalz Graf Johannes Salm, Ritter Ulrich von Menzingen, Heinrich von Fleckenstein; im Namen des Kurfürsten von Mainz Graf Bernhard von Liningen und Weitbrecht von Helmstatt; im Namen des Kurfürsten von Trier Wilhelm von Eltz und ein Jurist. Die übrigen Kurfürsten vertrat Hans von Stetten, oberster Meister des deutschen Ordens. Ausserdem nahmen Theil die Bischöfe von Konstanz und Basel und Abgeordnete der Städte Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Konstanz. Sie alle bildeten zusammen das Kollegium der Vermittler.<sup>2)</sup>

Mehrere dieser Vermittler hatten schon früher an der Beilegung des Streites in der Eidgenossenschaft gearbeitet, so der Bischof Heinrich von Konstanz<sup>3)</sup> und der Bischof Friedrich von Basel.<sup>4)</sup> Besonders häufig

<sup>1)</sup> Absch. II, 190; Nr. 293. Bern stellte gewöhnlich den Geleitsbrief aus: „— want wir uns nit anders versinnent, dann dz ir vormals von unser aller wegen den geleitzbrieff unser widerparthen gestellt habent.“

<sup>2)</sup> Absch. II, 191; Nr. 294. Ueber die Theilnehmer, den Verlauf des Tages berichtet uns ein Aktenstück, das sich selber „das abschaiden zu dem kurzosten begriffen des tags, so da ze Costenz gewesen ist“ nennt und das einen eidgenössischen Schreiber zum Verfasser hat, wie aus mehreren Stellen hervorgeht (Absch. II, 191—196; Nr. 294.) Von den Chronisten berichten Fründ 250 und nach ihm Tschudi II, 457 f. wenig mehr als das Resultat des Tages; Edlibach 80 und Klingenberg 347 erwähnen denselben überhaupt nur und das mit unrichtigem Datum, vgl. p. 325, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Absch. II, 152 ff.; Nr. 202, 133 f.; Nr. 213; Klingenberg 255; Fründ 152 f.; Absch. II, 170; Nr. 268; Fründ 163 ff.; Klingenberg 325 ff.; Absch. II, 171 ff.; Nr. 273; Fründ 170 ff.; Klingenberg 334 und 375.

<sup>4)</sup> Fründ 152 f.; Absch. II, 170; Nr. 268; Klingenberg 328 ff.; Klingenberg 334; Fründ 175, 179, 182; Klingenberg 375; Absch. II, 172 f.; Nr. 273; Fründ 216; Absch. II, 185; Nr. 284; Fründ 228.

hatten die Reichsstädte an den Friedensverhandlungen theilgenommen.<sup>1)</sup>

Da der Tag zu Konstanz ein «freundlicher» war, wurde zunächst die Lösung der Streitfragen auf gütlichem Wege versucht. Allein der Vorschlag, welchen die Vermittler — im Auftrage Zürichs und Oesterreichs — den Eidgenossen zu machen hatten, war für diese unannehmbar: sie sollten Oesterreich den Aargau zurückerstatten, ihm seine Pfandschaften zu lösen geben und schliesslich sich mit Oesterreich verbünden, das seinerseits die Verbindung auf den Elsass, Breisgau mit Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Winterthur und Rappersweil ausdehnen würde.<sup>2)</sup> Man hatte also zürcherischer- und österreichischerseits den Muth, als Bedingung einer Verständigung von den Eidgenossen geradezu dasjenige zu fordern, was man durch den zürcherisch-österreichischen Bund zu erreichen bezweckt hatte, nämlich die Rückgabe des Aargau, die Auslösung der österreichischen Pfandschaften — abgesehen war es natürlich in erster Linie auf die Pfandschaften aus dem Toggenburgererbe, die sich in den Händen von Schwyz befanden, Windegg, Gaster, Amden, Weesen, Walenstadt, die Vogtei des Gotteshauses Schännis, die Oesterreich nach Abschluss des Friedensvertrages Zürich in die Hände zu spielen versprochen hatte — und schliesslich den Eintritt der Eidgenossen in die Verbindung Zürich-Oesterreich, der die Eidgenossenschaft jeder Autorität gegenüber dem Orte Zürich hätte beraubten, ihre Selbständigkeit in Gefahr

<sup>1)</sup> Absch. II, 132 f.; Nr. 211; Fründ 34 ff.; Absch. II, 134 f.; Nr. 214; Klingenberg 260 f.; Klingenberg 250; Absch. II, 120; Nr. 190; Klingenberg 277; Tschudi II, 318; Absch. II, 143; Nr. 232; Absch. II, 165 f.; Nr. 260; Absch. II, 174; Nr. 273; Klingenberg 373; Tschudi II, 405; Fründ 218 f.; Tschudi II, 437; Absch. II, 185; Nr. 283; Absch. II, 186; Nr. 284.

<sup>2)</sup> Absch. II, 191; Nr. 294.

bringen müssen. Mochte nun der Besitz des Aargaus für die Eidgenossen rechtlich nicht unanfechtbar,<sup>1)</sup> die Forderung betreffend die Auslösung der österreichischen Pfandschaften mit Bezug auf die in schwyzerischem Besitze befindlichen Gebiete nicht ohne Berechtigung sein<sup>2)</sup> — von der Annahme des Vorschlags durch die Eidgenossen konnte keine Rede sein. Sie hätten damit ihre ganze Haltung seit dem Abschluss des Bundes Zürichs mit Oesterreich vollständig verleugnet.

Unter solchen Umständen war an eine gütliche Verständigung der Parteien nicht zu denken. So schritt man zur rechtlichen Erledigung des Streites. Hier war die nächste Frage diejenige des Rechtsverfahrens. Wir wissen, dass die Zürcher wegen ihrer Weigerung, in der Angelegenheit ihres Bundes mit Oesterreich das eidgenössische Rechtsverfahren anzuerkennen, bekriegt wurden. Seitdem waren alle Versuche<sup>3)</sup> rechtlicher Beilegung des Konfliktes an dieser Frage gescheitert. Die Zürcher hatten behauptet, es liege für die Eidgenossen kein Grund zur Mahnung vor das bundesgemäss Gericht vor, da ja ihr Bund mit Oesterreich gemäss dem eidgenössischen Bündniss, das den Kontrahenten Verbindung mit anderen Herren und Städten gestatte, erlaubt sei;

<sup>1)</sup> Der Vertrag vom 12. Mai 1418 nämlich, gemäss welchem Herzog Friedrich für sich und seine Erben auf den Aargau verzichtete, war nur mit diesem allein abgeschlossen. Sein Bruder Herzog Ernst hatte denn auch dagegen protestirt und sich in einer Urkunde die Rechte seines Hauses auf die vorderen Lande gewahrt. Vgl. J. Dierauer, Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. I, 443. König Friedrich aber, der jetzt Ansprüche auf den Aargau geltend machte, war dessen Sohn.

<sup>2)</sup> Am 29. März 1438, vier Wochen nach der Verpfändung an Schwyz und Glarus, hatten Ammann und Landleute von Schwyz und Glarus gelobt, die Pfandschaften wieder zu lösen zu geben. Lichnowsky, Reg. 3879.

<sup>3)</sup> So zu Baden im März 1444 und zu Rheinfelden März 1445.

nach Ausbruch des Krieges hatten sie erklärt, das bündische Verfahren sei ihnen nicht «gemein»,<sup>1)</sup> und auf keine Weise hatte man sie zur Beobachtung der Bundesvorschriften bringen können. Wenn einer, so hatte der letztere Einwand der Zürcher Berechtigung. Der Artikel betreffend das Rechtsverfahren im zürcherisch-eidgenössischen Bündnisse bestimmte nämlich, dass das Schiedsgericht, welches den Streit zu beurtheilen hatte und das aus je zwei Mitgliedern («Zugesetzten») beider Parteien sich zusammensetzte, falls es im Urtheil «zerfiel», d. h. nicht zur Einstimmigkeit oder einer Mehrheit gelangen könnte, aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft einen «gemeinen Mann», d. h. einen Obmann wählen müsse, der dann den entscheidenden Spruch zu fällen hatte. Dass der Prozess Zürichs und der Eidgenossen ohne einen Obmann würde erledigt werden können, war nicht zu denken. Der Obmann musste aus der Eidgenossenschaft genommen werden. Konnte Zürich verlangen, dass man eidgenössischerseits einen seiner Bürger als Obmann anerkenne? Umgekehrt aber war es ebenfalls eine starke Zumuthung an die Zürcher, einen Obmann aus einem der andern Orte gelten zu lassen, von denen alle Zürichs abgesagte Feinde waren, die gegen die Stadt seit Jahren die Waffen führten. Von einem Schiedsgericht mit einem ihrer Gegner als Obmann konnten die Zürcher wohl behaupten, dass es ihnen nicht «gemein» sei. Das hatten schliesslich auch die Eidgenossen eingesehen. Drum hatten sie schon zu Wädensweil die Konzession gemacht, dass der Obmann aus einer Reichsstadt genommen werden solle, womit der Einwand der Zürcher seine Berechtigung verlor. Jetzt machten sie zu Konstanz den gleichen Vorschlag.

---

<sup>1)</sup> Rechtfertigungsschreiben von Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus an den Erzbischof Dietrich von Köln vom 15. Mai 1445. Absch. II, 176 f.; Nr. 275.

Wiederum wiesen ihn die Zürcher zurück. Damit zeigten sie, dass sie im bundesgemässen Rechtsverfahren nicht das ungünstige, sondern das eidgenössische Verfahren verworfen, mit einem Worte, dass sie sich nicht mehr als Angehörige der Eidgenossenschaft, also auch nicht mehr für verpflichtet betrachteten, die Vorschriften ihres eidgenössischen Bundes zu beobachten.

Nicht besser erging es den Eidgenossen bei den Verhandlungen mit Oesterreich über den Streit wegen des Aargau's. Die Bestimmungen des «Fridbriefs», der Urkunde des am 28. Mai 1412 zwischen beiden auf 50 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstandes, die hier in Betracht kamen, waren klar und deutlich. Zu entscheiden hatte ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Obmann, den die klagende Partei aus Leuten der Gegenpartei zu bezeichnen hatte, und je zwei von den Parteien ihm beigegebenen Zugesetzten. Aber auch Oesterreich suchte die bestehenden Vorschriften zu umgehen. Auch es wies bedeutend entgegenkommende Vorschläge der Eidgenossen zurück. Dagegen machte es selber mehrere Vorschläge rechtlichen Verfahrens, in denen es die Entscheidung ausschliesslich in die Hände von Städten und Fürsten, ganz besonders, wie auf dem Tag zu Baden, der Kurfürsten und ihrer Räthe, zu legen suchte.<sup>1)</sup> Deutlich

<sup>1)</sup> In einem der Vorschläge wurde den Eidgenossen eine Persönlichkeit als Richter anempfohlen, die auch schon zu Baden vorgeschlagen worden war: der Herzog von Savoyen. Das scheint auffällig bei den langjährigen freundschaftlichen Beziehungen Savoyens zu den Eidgenossen, vor Allem zu Bern, seiner eidgenossenfreundlichen Haltung während des Krieges, seiner regen Theilnahme an den Friedensverhandlungen (vgl. Tobler, Dr. G.: Die auswärtige Politik Berns während des alten Zürichkrieges, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XI, 29 ff.). Da kurz vor dem Tage zu Konstanz Oesterreich, wie schon früher, wieder Versuche machte, Savoyen zu gewinnen (vgl. Tobler a. a. O. 32), so liesse sich denken, dass Oesterreich durch den Beweis des Zutrauens, der in seinem zu Konstanz gemachten Vorschlage lag, den Herzog sich günstig zu stimmen hoffte. Wenigstens mochte es hoffen, dass der Herzog, obschon Freund der Berner, doch eher die Interessen der Fürsten als die von Bauern und Städten fördern werde.

offenbarten Zürich und Oesterreich ihre Absicht und Gesinnung durch ihre Forderung «sie weltint also baid sachen (die Zürichs und Oesterreichs) wider zesammenziechen», d. h. dass der Konflikt Zürichs und Oesterreichs mit den Eidgenossen durch ein und dasselbe Rechtsverfahren erledigt werde. Abgesehen davon, dass in zwei noch rechtskräftigen Verträgen für Streitigkeiten unter den Eidgenossen und solche der letztern mit Oesterreich zwei verschiedene Verfahren vorgesehen waren, so war es durchaus unvernünftig, einen Rechtsstreit der Eidgenossen unter sich und einen solchen der letztern mit einer fremden, ja feindlichen Macht, in demselben Verfahren, vor demselben Gerichte, zum Austrag bringen zu wollen. Bis jetzt hatten immer Zürich und Oesterreich jedes nur in der eigenen Angelegenheit ihre Vorschläge gemacht. Auch die Kurfürsten hatten auf dem ersten Tage zu Konstanz getrenntes Verfahren beantragt. Die Forderung bezweckte nur, die Anwendung des eidgenössischen Rechtsweges zu hintertreiben. Sie war von Seiten der Zürcher ein neuer, nicht minder deutlicher Beweis, dass sie sich von der Eidgenossenschaft losgesagt hatten. Mit aller Entschiedenheit wiesen die Eidgenossen die Zumuthung zurück. Sie durften die deutliche Sprache der Zürcher nicht verstehen, wenn sie nicht die Gesetze ihrer Bünde über den Haufen werfen oder Gefahr laufen wollten, den bedeutendsten Ort der Eidgenossenschaft zu verlieren.

Vergeblich redeten die Vermittler den Vertretern Zürichs und Oesterreichs in's Gewissen und ermahnten sie, einen der eidgenössischen Vorschläge anzunehmen. Sie blieben hartnäckig bei ihrer Weigerung. Die Zürcher erklärten, auf keinen Fall einen Frieden eingehen zu wollen, bevor nicht auch den Ansprüchen Oesterreichs Genüge gethan sei. Da ersuchten die Eidgenossen die Vermittler, von ihrem Verhalten nach Hause und an die

Kurfürsten zu berichten und dasselbe zu erläutern. Dann verliessen sie Konstanz. So war man in mehr als zwanzigtägiger Verhandlung dem Frieden keinen Schritt näher gekommen. —

Zu den Bemühungen beider Parteien hatte es bisher gehört, ihre Sache bei den Kurfürsten als die gute darzustellen. Zürich und Oesterreich hatten die Eidgenossen bei ihnen geradezu als Störer des Reichsfriedens denunzirt und ihre Hülfe und ihren Rath gegen sie begehrt. Die Eidgenossen ihrerseits hatten nicht gesäumt, diese Anklage als falsch zurückzuweisen und ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Gewiss geschah es nicht ohne Absicht in dieser Beziehung, dass Oesterreich wie zu Baden so auch jetzt auf dem Tag zu Konstanz in den meisten seiner Vorschläge einen oder mehrere Kurfürsten als Richter empfahl. Den Eidgenossen mochte gerade diesem Versuch Oesterreichs und Zürichs gegenüber, auf die Kurfürsten einzuwirken, daran gelegen sein, dass den Kurfürsten ihr Verhalten zu Konstanz erläutert werde. Sie begnügten sich daher nicht damit, die Vermittler gebeten zu haben, ihre Rechtfertigung bei den Kurfürsten zu übernehmen. Nachträglich, am 21. Dezember, wandten sich ihre zu Luzern versammelten Boten selbst an Dietrich von Mainz, Jakob von Trier und den Pfalzgrafen. Sie dankten ihnen für die grossen Kosten, für die Mühe und Arbeit, welche sie auf die gütliche oder rechtliche Lösung des Konfliktes verwandt hätten. Dass es nicht «beschlossen» habe, sei nicht ihre Schuld. Und nun begründeten sie das mit der Darstellung ihrer Haltung zu Konstanz.<sup>1)</sup> Den Oesterreichern kam eine Kopie dieses Briefes in die Hände. Die ihnen dort gemachten Vorwürfe hätten sie durch Stillschweigen anerkannt. In einem Schreiben vom 7. März

<sup>1)</sup> Schreiben der Eidgenossen an die gen. Kurfürsten Tschudi II, 466; Absch. II, 196; Nr. 295.

1446 an dieselben Kurfürsten suchten daher der Herzog Albrecht, der Markgraf von Niederbaden und die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg die Behauptungen der Eidgenossen zu widerlegen. Es war ihnen offenbar sehr darum zu thun, die Kurfürsten für ihre Sache zu gewinnen. Denn im Namen Oesterreichs und Zürichs erklärte Herzog Albrecht, dass sie bereit seien, vor allen drei oder einem der drei Kurfürsten ihre Ansprüche an die Eidgenossen geltend zu machen und sich gegen die Klagen der letztern zu verantworten, oder ferner dasjenige Rechtsverfahren anzuerkennen, welches die Kurfürsten vorschlagen oder als das billigere bezeichnen würden. Durch diesen Beweis von Hochachtung und Verehrung hofften sie wohl nicht wenig in der Gunst der Kurfürsten zu steigen und den Eidgenossen, von denen sie wohl wussten, dass sie diese Vorschläge nicht annehmen könnten, eben soviel zu schaden. Sie baten geradezu die Kurfürsten, es den Eidgenossen übel zu nehmen, wenn dieselben diese Rechtsvorschläge verwerfen sollten.<sup>1)</sup>

Die beiden Schreiben sprechen noch von einer andern Angelegenheit. Schon im Jahre 1443, noch vor dem Ausbruch des Krieges, hatte der römische König Unterhandlungen mit dem Herzog Philipp von Burgund angeknüpft, um ihn zum Kriege gegen die Eidgenossen zu gewinnen. Allein dieser Versuch war misslungen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Schreiben des Herzogs Albrecht etc. etc. an die Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz vom 7. März 1446. Edlibach 84 ff.

<sup>2)</sup> Ende Mai oder Anfang Juni 1443 sandte der Markgraf von Rötteln den Peter von Mörsburg zum Herzog von Burgund mit der Aufgabe, diesen dazu zu bewegen, dass er den Eidgenossen den Krieg erkläre und seine Söldner mit denen des Königs von Frankreich gegen sie schicke (Klingenbergh 332; Tschudi II, 379 f.). Schon vorher, jedenfalls auf die Nachricht, der Herzog habe dem römischen König Unterstützung versprochen (vgl. Tobler a. a. O. 30), waren Boten der Eidgenossen beim Herzog erschienen und hatten ihn ge-

Im Herbste des Jahres 1445 machte der König neue Anstrengungen, Bundesgenossen gegen die Orte zu werben. Dass er die Unterhandlungen mit dem Herzog von Savoyen wieder aufnahm, wissen wir bereits.<sup>1)</sup> Etwas später, offenbar als seine Bemühungen in Savoyen erfolglos blieben, knüpfte er wieder mit dem Herzog von Burgund an. In ihrem Schreiben vom 21. Dezember an die Kurfürsten klagen nämlich die Eidgenossen, sie hätten des Bestimmtesten vernommen, der römische König werbe beim Herzog von Burgund, dass er «frömd volck» gegen die Eidgenossenschaft schicke,<sup>2)</sup> und bitten

beten, nicht gegen sie zu ziehen. Sie hatten aber jedenfalls keine bestimmte Zusage erhalten. Denn der Herzog erklärte sich Mörsburg gegenüber bereit, trotz der Bitte der Eidgenossen, diese letztern zu bekriegen, wenn ihm der König Luxemburg, auf das er Recht habe, übergebe. Der König möge ihn seine Antwort wissen lassen, damit er sich darnach richten könne. (Klingenbergs, Tschudi ebenda.) Mitte Juni kam Mörsburg zum Markgrafen nach Zürich zurück und wurde am 17. zum König geschickt, um dessen Antwort zu holen. Allein erst am 25. Dezember kam er zurück. Die Sache war versäumt worden. Vergebens hatte der Herzog auf Antwort gewartet. Unwillig hierüber kam er davon ab, Oesterreich gegen die Eidgenossen zu helfen. Zu rechter Zeit kam daher der Brief der Berner am 5. Juli — sie waren von der Stimmung des Herzogs unterrichtet (Tobler a. a. O.) — in welchem die Berner dem Herzog für seinen Entschluss, neutral zu bleiben, dankten und ihm nachdrücklich zu dienen versprachen, wenn er auch ferner den Einflüsterungen der Oesterreicher kein Gehör schenke. (Tobler a. a. O.) Schon am 17. Juli hatten die Berner die Erklärung, dass der Herzog ihr Freund bleiben wolle. (Tobler a. a. O.) Gleichwohl unterstützte er nachher den Delphin auf seinem Zuge. (Tschudi, II, 402.)

<sup>1)</sup> Vgl. p. 330, Anmerkung 1.

<sup>2)</sup> Schreiben der Eidgenossen an die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz vom 21. Dezember 1445. Edlibach 82 ff.; Tschudi II, 466; Absch. II, 196; Nr. 295. Sie erinnern an das Unheil, das schon einmal fremdes Volk — die Armagnaken — über's Reich gebracht habe, und weisen darauf hin, welche Gefahr es dem Reiche bringen müsste, wenn die Leute des Herzogs von Burgund eines oder mehrere Schlösser am Rhein gewännen.

sie, das zu verhindern. Der König erreichte seinen Zweck auch jetzt nicht. Denn im Anfang des Jahres 1446 bat er den Herzog auf's Neue, ihm Hülfe zu schicken gegen die Eidgenossen, «die vertilger und undertrucker werind des halgen römschen richs und dartzu all adels, über sömlich grosse rachtbott, so er jn gebotten hat von sins bruders abrecht hertzog von östrich und der von zürich wegen».<sup>1)</sup> Jetzt wandten sich die Eidgenossen nicht mehr an die Kurfürsten um Abhülfe gegen die Hetzereien des Königs. Sie begnügten sich auch nicht mehr damit, Burgund zu bitten, den Wünschen des Königs kein Gehör zu schenken und sie in Frieden zu lassen. Sie wandten sich an den Marschall von Burgund um Rath und Hülfe.<sup>2)</sup> Zu Bern wurde mit ihm verabredet, dass er gegen eine einmalige Bezahlung von 4000 rhein. Gulden und gegen eine jährliche Entschädigung von 1000 Gulden sich beim Herzog für sie verwenden, ferner auf den 27. März seine Truppen gegen Oesterreich — auf Kosten der Eidgenossen — in's Feld schicken solle.<sup>3)</sup> Oesterreich bekam von diesen Unterhandlungen Nachricht und suchte denselben entgegenzuwirken. Am 8. März verklagten Herzog Albrecht, der Markgraf von Baden und die beiden Grafen von Württemberg die Eidgenossen in der gewohnten Weise beim Herzog von Burgund und baten ihn, seinem Marschall zu verbieten, dass er die Eidgenossen durch Rath oder That unterstütze. Oesterreich erreichte zunächst seinen Zweck nicht. Bern, das die Politik im Westen für die

<sup>1)</sup> Edlibach 81. Nach ihm in Folge eines Schreibens des Markgrafen von Baden und des Grafen von Württemberg, in welchem sie ihn um rasche Hülfe batzen. Edlibach 80 f.

<sup>2)</sup> Edlibach 86. Es war Johannes, Graf von Freiburg und Neuenburg, Burger und Freund Berns. Absch. II, 34; Nr. 55.

<sup>3)</sup> Schreiben des Herzogs Albrecht etc. an den Herzog von Burgund vom 8. März 1446. Edlibach 86 f.

Eidgenossen leitete, verstand es, sich sichtlich die Gunst des Herzogs zu erwerben. Das änderte sich freilich später. Im Mai 1447 kam ein Bündniss zwischen Oesterreich und Burgund zu Stande, in welchem indess die Stellung Burgunds zu den Eidgenossen unberührt blieb.<sup>1)</sup>

Während im Westen die Eidgenossen der Wühlereien ihrer Gegner sich zu erwehren hatten und sich unter Berns Vortritt durch Anlehnung an Savoyen und Burgund zu sichern und zu stärken suchten, wurden die Bemühungen um das Zustandekommen des Friedens fortgesetzt. Vom Konzil von Basel aus ging der nächste Versuch. Es war nicht das erste Mal, dass das Konzil für die Beilegung des Streites in der Eidgenossenschaft bemüht war. Eine ganze Reihe von Vermittlungstagen hatte es entweder selbst angeregt oder durch seine Boten beschickt.<sup>2)</sup> Als der Tag zu Konstanz erfolglos zerschlagen war, nahm das Konzil seine Bemühungen wieder auf. Es trat mit Oesterreich und den Eidgenossen in Unterhandlung, die beide zu neuen Berathungen bereit waren.<sup>3)</sup> Allein dieselben waren ohne Erfolg. Das Konzil scheint seine Bemühungen nicht weiter fortgesetzt zu haben.

<sup>1)</sup> Tobler, a. a. O. 38. Ueber die weitern Beziehungen der Eidgenossen zu Burgund und die Stellung Berns geben trefflichen Aufschluss Tobler a. a. O. und Th. v. Liebenau, Dr.: Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande in den Jahren 1447--49. Im Geschichtsfreund XXXII, 23 ff.

<sup>2)</sup> Absch. II, 120; Nr. 190; Klingenberg 250; Absch. II, 142; Nr. 230; Fründ 62; Tschudi II, 309; Klingenberg 264; Absch. II, 166; Nr. 260; Fründ 152 f.; Absch. II, 174; Nr. 273; Fründ 175 und 182; Klingenberg 335; Tschudi II, 405; Absch. II, 185; Nr. 283; Fründ 216; Absch. II, 185; Nr. 284; Fründ 228.

<sup>3)</sup> Schreiben des Konzils an Schultheiss und Rath von Luzern vom 11. Januar 1446. Absch. II, 198; Nr. 296. Schreiben des Konzils an die Eidgenossen vom 19. Januar 1446. Absch. II, 197 f; Nr. 296.

Auch der Kurfürst von der Pfalz beschäftigte sich wieder mit der Vermittlung. Er hatte Kenntniss von den Bemühungen Oesterreichs und der Eidgenossen, die Hülfe des Herzogs von Burgund zu bekommen, vielleicht auch von dem grössern Kriegszuge, den die Eidgenossen um diese Zeit vorbereiteten.

Auf den 15. Mai 1446 berief er die Parteien auf einen gütlichen Tag nach Konstanz<sup>1)</sup> und versprach, denselben persönlich zu besuchen.<sup>2)</sup> Die Eidgenossen, vielleicht des beabsichtigten Zuges wegen, waren für den Augenblick dem Gedanken eines neuen Tages durchaus abgeneigt. Da verwandte sich Bern im Interesse des Friedens. Auf seine Bitte wurde von den Eidgenossen der «Anschlag» verschoben. Aber gleichwohl konnten sie sich erst auf die Mittheilung der Bevollmächtigten des Pfalzgrafen, dass dieser selbst am Tage zu Konstanz theilnehmen werde, dazu verstehen, den Tag aufzunehmen.<sup>3)</sup>

Oesterreich, das anfangs März bei Ragaz eine schwere Niederlage erlitten hatte und den Erfolg Berns am burgundischen Hofe fürchtete, mochte zu neuen Verhandlungen eher bereit sein.

An eine grosse Menge Fürsten und Städte liess der Kurfürst seine Einladung zum Besuch des Tages ergehen. Von der Partei Oesterreichs erschienen der Herzog Albrecht selbst,<sup>4)</sup> ferner der Markgraf von Niederbaden, der Graf Ludwig von Württemberg, Markgraf Wilhelm von Hochberg<sup>5)</sup> und der Bischof von Eystetten.<sup>6)</sup> Die

<sup>1)</sup> Absch. II, 200; Aktenstück 2; Nr. 300; Fründ 265 f.; Klingenberg 349; Edlibach 87; Tschudi II, 467.

<sup>2)</sup> Fründ 265 f.; Tschudi II, 467.

<sup>3)</sup> Schreiben Hans Grubers an Bern vom 26. April 1446. Altes Missivbuch II, 19; Beil. IX.

<sup>4)</sup> Absch. II, 200; Nr. 300; Beil. 21 u. 22; Fründ 266; Klingenberg 349; Tschudi II, 468.

<sup>5)</sup> Fründ 266; Klingenberg 349; Tschudi 468.

<sup>6)</sup> Klingenberg und Tschudi ebenda.

Namen der zürcherischen Abgeordneten sind uns leider nicht überliefert. Von den Eidgenossen waren anwesend: von Bern Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringoltingen, von Solothurn der Schultheiss Hermann von Spiegelberg, von Luzern der Schultheiss Petermann Goldschmid und der Stadtschreiber, von Uri Ammann Bühler, von Schwyz Ammann Ital Reding der Jüngere, von Unterwalden Klaus von Einwil, Ammann von Obwalden, von Zug Ammann Jost Spiller, von Glarus Altamann Schübelbach. Ausserdem war noch Appenzell vertreten.<sup>1)</sup> Die Namen seiner Boten kennen wir ebenfalls nicht. Der Pfalzgraf leitete persönlich die Verhandlungen. Ihn unterstützten seine eigenen Räthe, der Meister des Deutschordens, Eberhard von Stetten, Graf Wilhelm von Wertheim, Kraft von Hohenlohe, Georg von Ochsenstein, Herr Ludwig von Aste, Domprobst zu Worms, Friedrich von Flersheim, Ulrich von Menzingen, Heinrich von Fleckenstein, Hans von Gemmingen, Dietrich von Sickingen, Ulrich von Ratsamhausen, Ulrich von Rosenberg, Michel von Mosbach, Peter von Thalheim. Ferner die Bevollmächtigten des Erzbischofs Dietrich von Mainz, nämlich Dietrich von Isenburg, Graf zu Büdingen, und Weitrecht von Helmstatt; ferner der Bischof Friedrich von Basel und die Boten der Städte Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Ulm.<sup>2)</sup> Das waren die Ver-

<sup>1)</sup> Appenzell, von beiden Parteien zur Unterstützung aufgefordert, hatte sich anfänglich neutral verhalten; dann hatte es Ende April 1444 der Forderung der Eidgenossen nachgegeben und an Zürich und Oesterreich die Absage geschickt. Dem hatte es Appenzell zu verdanken, dass es in alle Verträge der Friedensverhandlungen neben die Eidgenossen als vertragschliessende Partei aufgenommen wurde. Dem folgte im Jahre 1452 die Beförderung der „Landleute und Burger“ zu „ewigen Eidgenossen“. Vgl. Oechsli, Dr., Orte und Zugewandte, 15 f.

<sup>2)</sup> Sie waren auf die Bitte des Pfalzgrafen erschienen. Absch. II, Beil. 21, 22, 23; aber auch die Eidgenossen hatten sie um ihre Theilnahme gebeten. Schreiben Hans Grubers an Bern vom 26. April. Altes Missivbuch II, 19.

mittler. Ausserdem erschienen als Abgeordneter des Herzogs von Savoyen Jean Champion<sup>1)</sup> und Boten des Grafen Johannes von Freiburg und Neuenburg,<sup>2)</sup> der Städte Basel,<sup>3)</sup> St. Gallen und Ravensburg.<sup>4)</sup> Es war eine zahlreiche und vornehme Gesellschaft, die sich in den mittleren Maitagen in Konstanz zusammenfand. Sie beweist uns das grosse Interesse, das man in weiten Kreisen an der Beilegung des Streites in der Eidgenossenschaft nahm.

Ueber den Verlauf des Tages ist uns wenig mehr als das Ergebniss überliefert. Der Verhandlungsgegenstand war wieder die Wahl des Schiedsgerichtes. Die Vermittler gaben sich alle Mühe, eine Einigung in dieser Frage zu Stande zu bringen. Aber noch war der Trotz der Parteien nicht geschwunden.<sup>5)</sup> Die Eidgenossen hielten an der Forderung des bundesgemässen Rechtsverfahrens fest. Sie blieben zwar bei dem mehrmals gemachten Zugeständniss, dass der Obmann aus einer Reichsstadt zu wählen sei. Allein die Zürcher lehnten den Vorschlag ab. So verzögerten sich die Verhandlungen in einer Weise, dass man mehrmals und noch am 23. Mai befürchten musste, der Tag werde resultatlos verlaufen.<sup>6)</sup> Schliesslich aber gab Zürich nach. Am 24. Mai hatte man sich auf Annahme des Vorschlages der Eidgenossen geeinigt.<sup>7)</sup> Auch zwischen Oesterreich und

<sup>1)</sup> Fründ 267. Tschudi II, 468. Savoyen war bereit, den Krieg gegen Oesterreich zu eröffnen, falls sich die Verhandlungen zerschlagen würden. Tobler a. a. O. 34.

<sup>2)</sup> Ebenda. Als dem Freunde der Eidgenossen wurde ihm wie diesen von Bürgermeister und Rath von Konstanz der Geleitsbrief ausgestellt. Absch. II, 200; Nr. 300; Aktenstück 1.

<sup>3)</sup> Fründ und Tschudi ebenda.

<sup>4)</sup> Fründ ebenda.

<sup>5)</sup> Schreiben der bernischen Boten in Konstanz an den Rath von Bern vom 19. u. 23. Mai. Absch. II, 200; Nr. 300.

<sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Ebenda.

den Eidgenossen kam eine Vereinbarung zu Stande. Oesterreich war bereit, den Eidgenossen vor Bürgermeister und Rath einer von sechs vorgeschlagenen Reichsstädten Recht zu stehen;<sup>1)</sup> die Eidgenossen sollten Oesterreich vor dem Pfalzgrafen Rede und Antwort stehen.<sup>2)</sup> Man machte sich an die Abfassung der Anlassbriefe, in denen die näheren Bestimmungen über das prozessualische Verfahren niedergelegt werden mussten, dem sich die Parteien zu unterziehen sich verpflichteten. Allein bei der Berathung darüber entstunden auf's Neue Schwierigkeiten. Die Zürcher nämlich verlangten, dass die Verhandlungen des Schiedsgerichtes statt zu Einsiedeln, wie es im eidgenössischen Bund bestimmt war, in Kaiserstuhl stattfinden sollten. Man mochte zürcherischerseits fürchten, dass Einsiedeln dem Einfluss von Schwyz ausgesetzt sei. Indess ist ihre Forderung wohl hauptsächlich aus dem Widerwillen hervorgegangen, ihren Streit mit den Eidgenossen durch ein Schiedsgericht beurtheilen zu lassen, das eidgenössischen Charakter trug. Gerade diesen eidgenössischen Charakter wollten aber die Eidgenossen dem Rechtsverfahren gewahrt wissen, das zwischen ihnen und Zürich zur Anwendung kommen sollte. Durch allerlei Umtriebe suchten Zürcher und Oesterreicher den Eidgenossen entgegenzuarbeiten.<sup>3)</sup> Wiederum schien es, als sollten alle Bemühungen umsonst gethan sein. Schon begannen die eidgenössischen Boten allen Ernstes wieder kriegerische Aktionen in's Auge zu fassen. Ital Reding, der schwyzerische Abgeordnete, mahnte seine Landsleute,

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich die auf dem Tage vertretenen Städte Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Ulm, Ravensburg.

<sup>2)</sup> Schreiben der bernischen Boten an Bern vom 24. Mai. Absch. II, 200; Nr. 300; Aktenstück 4.

<sup>3)</sup> Schreiben der bernischen Boten an Bern vom 31. Mai. Altes Missivbuch I, 260; Absch. II, 200; Nr. 300; Aktenstück 6. Schreiben Ital Redings an Schwyz vom 30. Mai. Altes Missivbuch I, 258.

auf der Hut zu sein, da man mit bösen Anschlägen umgehe.<sup>1)</sup> Die bernischen Boten riethen den Eidgenossen, einem feindlichen Angriffe zuvorzukommen.<sup>2)</sup> Am 2. Juni setzte denn auch Luzern den Eidgenossen auf den 7. Juni Tag nach Luzern, um den Tag des Auszugs festzusetzen.<sup>3)</sup> Am Montag den 6. Juni stunden die Sachen zu Konstanz so hoffnungslos, dass die bernischen Boten zur Abreise bereit waren.<sup>4)</sup> Da knüpften der Deutschmeister und zwei Räthe des Pfalzgrafen mit den Boten von Bern und Solothurn die Unterhandlungen wieder an. Die Eidgenossen gaben, wohl auf Drängen Berns und Solothurns, der Forderung der Zürcher nach, und schon am folgenden Tag waren die Anlassbriefe zwischen den Eidgenossen und Oesterreich und Zürich vollendet.<sup>5)</sup> Die Hauptbestimmungen des Anlassbriefes zwischen den Eidgenossen und Zürich waren folgende:

1. Innerhalb eines Monats vom Datum des Anlassbriefes an ist ein Schiedsgericht aus je zwei Zugesetzten beider Parteien zu bestellen. Innerhalb des nächsten Monats soll das Schiedsgericht die Parteien auf einen Tag nach Kaiserstuhl laden, um dort ihre Ansprüche, Antwort, Rede und Nachrede zu vernehmen. In der Zeit des folgenden Monats sollen sie ihren Rechtsspruch fällen. Falls sie nicht einig werden oder nicht zu einer Mehrheit gelangen können, haben sie im Laufe des

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> Ebenda und Schreiben der bernischen Boten vom 5. Juni. Absch. II, 201; Aktenstück 7.

<sup>3)</sup> Schreiben Luzerns an Bern vom 2. Juni. Altes Missivbuch I, 261.

<sup>4)</sup> Schreiben der bernischen Boten an Bern vom 7. Juni. Absch. II, 201; Nr. 300; Aktenstück 8.

<sup>5)</sup> Ebenda und Schreiben der bernischen Gesandten an den Hauptmann zu Baden, Lois von Diessbach vom 7. Juni. Altes Missivbuch I, 347. Zwischen Bern und dem Pfalzgrafen bestanden seit einiger Zeit nähere Beziehungen. Vgl. hierüber Tobler a. a. O. 34.

kommenden Monats aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft einen Obmann zu wählen, der die Sache zu entscheiden hat.

2. Ueber in diesem Kriege entstandene Ansprüche der Zürcher an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, die nicht « Houptsächer », d. h. Kläger, sondern « Helffer » sind,<sup>1)</sup> entscheidet dasselbe Gericht.

3. Von der rechtlichen Beurtheilung sind ausgenommen Todtschlag, Raub, Brand, Name, Schlossbrechen, Bann und Acht.<sup>2)</sup> Dagegen unterliegen ihr Herrlichkeiten, Zölle, Geleite, Schlösser, Städte, Länder, Leute, liegendes Gut, Handfesten, Briefe, Urbarbücher und Register.

4. Sollten der Obmann oder Zusatzleute dem Gerichte entzogen werden, so sind sie innerhalb des nächsten Monats zu ersetzen.

5. Diejenige Partei, welche gegen diese Bestimmungen sich vergeht oder ihnen nachzukommen versäumt, geht des Rechtes, Ansprüche zu erheben, verlustig; das Gericht hat der andern Partei Urtheil zu sprechen.

6. Gefangene sollen gegenseitig ohne Lösegeld freigegeben werden.

7. Brandschatzungen sollen, soweit es nicht schon geschehen ist, nicht bezahlt werden.

8. Jede Feindschaft zwischen den Parteien und ihren Helfern soll damit aufhören. Der Friede soll beginnen Sonntag den 12. Juni mit Sonnenaufgang.<sup>3)</sup> Ueber

<sup>1)</sup> Vgl. pag. 319, Anmerkung 4.

<sup>2)</sup> Diese Ausnahme ist leicht verständlich. Solche Dinge kamen in jedem Kriege vor. Untersuchungen darüber waren äusserst schwierig und konnten den Gang der Friedensentwicklung höchstens hindern.

<sup>3)</sup> Alle Feindschaft solle „geslichte und gesünnet sin und bliben ane alle gevärde“. Absch. II, Nr. 300; Beil. 21; Fründ 267 ff.; Tschudi II, 471 f.

das Schicksal der Eroberungen wurde im Anlassbrief keine besondere Bestimmung niedergelegt. Indess ver einbarte man, dass das eroberte Gebiet in der Hand des Eroberers bleiben solle, bis in dieser Sache der Rechts spruch gefällt sei.<sup>1)</sup>

Der Anlassbrief zwischen den Eidgenossen und Oester reich bestimmte:

1. Die Eidgenossen sollen sich gegenüber allen An sprüchen Oesterreichs, die dieses seit Beginn des 50jährigen Friedens geltend machen will, dem Herzog Albrecht für das ganze Haus Oesterreich und seinen Leuten vor Bürgermeister und Rath zu Ulm verantworten.

2. Oesterreich hat den Eidgenossen mit Bezug auf alle Ereignisse, welche diesen in der Zeit des 50jährigen Waffenstillstandes Anlass zur Klage gegeben haben, Rede zu stehen vor dem Kurfürsten von der Pfalz, Herzog Ludwig.

3. Von der rechtlichen Beurtheilung sind ausge nommen Todtschlag, Raub, Brand, Name, Schlossbrechen, Bann und Acht. Dagegen unterliegen ihr Herrlichkeiten, Zölle, Geleite, Schlösser, Städte, Land, Leute, liegendes Gut, Handfesten, Briefe, Urbarbücher, Register, die jede Partei während des 50jährigen Waffenstillstandes an sich gebracht hat.

<sup>1)</sup> Geht hervor aus folgender Stelle des Anlassbriefes: „Item dass auch alle die so von beyden teylen von eynandergezogen oder hindereynander gesessen sind widder zu und von dem Iren kumen und wandlen mogem, des zu genyessen ungehindert von beiden parthien doch yglicher parthien an Slossen, Stedten, Landen und Lüten, die sie Innehan unschedlich. Und welche Lüte in gehorsame gethan hetten dem teyle, der die slossere oder dorffere zu Ime bracht hat, die sollen ouch zu nüwen gelübden oder eyden nit gedrungen noch gezwungen und doch widder zu dem Iren gelassen werden, als vor geschrieben steht, biss uff das rechte“, und Tschudi II, 473.

4. Bis zum 29. September sollen beide Parteien die von ihnen gegen die Gegenpartei erhobenen Ansprüche schriftlich dem derzeitigen Bürgermeister von Konstanz einreichen, der innert 8 Tagen diejenigen Oesterreichs an den Bürgermeister von Luzern zu Handen der Eidgenossen, diejenigen der Eidgenossen an den Bürgermeister von Villingen zu Handen Oesterreichs schicken und bis zum 16. Oktober Bürgermeister und Rath von Ulm benachrichtigen soll. Diese haben dann in der Zeit zwischen dem 16. Oktober und 25. Dezember den Parteien einen Tag zu setzen; anderthalb Jahre nach diesem Tage soll die Sache erledigt sein.

5. Wenn nach Verlauf dieser anderthalb Jahre die Eidgenossen vom Pfalzgrafen die rechtliche Beurtheilung ihrer Ansprüche verlangen, so soll dieser den Parteien vom Datum des Begehrens an in zwei Monaten einen Tag an gelegenem Ort verkünden. Von diesem Rechts- tag an in anderthalb Jahren soll die Sache erledigt sein.

6. Ulm wie dem Pfalzgrafen kann die Frist um 3 Monate verlängert werden.

7. Die Gefangenen sollen von beiden Parteien ohne Lösegeld freigegeben werden.

8. Brandschatzungen sollen nicht ausbezahlt werden, soweit es nicht schon geschehen ist.

9. Damit soll jede Feindschaft zwischen den Parteien beseitigt sein. Der Friede soll beginnen Sonntag den 12. Juni mit Sonnenaufgang.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Absch. II, Nr. 300; Beil. 22. Ausserdem kam auf dem Tage ein Anlassbrief zwischen Bern und Freiburg zu Stande (ebenda, Beil. 23). Mit allem Eifer wurde zunächst an der Lösung der Streitfragen Oesterreichs und der Eidgenossen gearbeitet. Der erste Tag (13. Januar 1447) zu Ulm verlief indess wegen ungenügender Vollmacht der Boten resultatlos, und als bereits jeglicher Konflikt zwischen Zürich und den andern Eidgenossen beigelegt war, waren Oesterreich und die Eidgenossen der Erledigung ihrer Streitfragen keinen Schritt näher gekommen. Erst im Jahre 1474 kam eine ewige Richtung zu Stande, deren Ewigkeit freilich von mässiger Dauer war.

Mit Bezug auf die Eroberungen wurde dasselbe festgestellt wie zwischen Zürich und den Eidgenossen. Am 9. Juni wurden die Anlassbriefe von den Parteien besiegelt und damit deren Bestimmungen als verbindlich anerkannt.<sup>1)</sup>

So war nun für's Erste einmal dem Zustand der Unsicherheit ein Ende gemacht. Der Friede war hergestellt. Mit Jubel wurde derselbe zu Stadt und Land begrüsst. In Zürich läutete man die Glocken. Das Landvolk, das sich dorthin vor der Kriegsgefahr geflüchtet hatte, verliess die Stadt und zog wieder auf seine Dörfer hinaus, wo nun allerdings die zerstörten Wohnungen und Felder ihrer Herstellung warteten und schwerer Arbeit genug war.<sup>2)</sup>

Auch der Rechtsweg war nun gefunden, auf welchem die Parteien zum Entscheid der streitigen Fragen zu gelangen hofften. Zu bemerken ist, dass im Anlassbrief von einer Lösung derselben durch die Schiedsrichter «ze mynnen» nicht mehr gesprochen wird. Bei der Zähigkeit, mit der die Parteien an ihren Forderungen festhielten, war an eine gütliche Verständigung auch nicht zu denken. — Die Zürcher hatten schliesslich das bundesgemäss Rechtsverfahren, wenn auch mit Abänderungen, im Grunde doch anerkannt. Viel vom Charakter des bundesgemässen Verfahrens war dem nun vereinbarten nicht gewahrt. Der Obmann musste ausserhalb der Eidgenossenschaft genommen werden; Einsiedeln, der Verhandlungsort, war durch eine Stadt ausserhalb der Eidgenossenschaft ersetzt. Allein, wie die Verhältnisse lagen, war das eidgenössische Verfahren mit Bezug auf den Obmann den Zürchern wirklich ungünstig. Ausserdem lag die Gefahr nahe, dass Zürich ohne Nachgiebigkeit seitens der Eidgenossen der Eidgenossenschaft noch mehr

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> Fründ 280; Klingenberg 349; Edlibach 96; Tschudi II, 475.

entfremdet werde, ja derselben gänzlich verloren gehe. Es war also billig und klug, dass die Eidgenossen Rücksicht nahmen. Die Gelegenheit, der Autorität der Bundesvorschriften Genüge zu thun, blieb ihnen auf dem eingeschlagenen Wege, wie wir sehen werden, ja noch immer. Trotzdem mochte es sie zu Konstanz schwer angekommen sein, der Forderung der Zürcher nachzugeben. Dass sie nachgaben und dass also Friede und Anlass zu Stande kam, ist das Verdienst des Kurfürsten von der Pfalz und der Boten Berns und Solothurns.

### III.

#### Peter von Argun, Bürgermeister von Augsburg, als Obmann und Vermittler.

Im Laufe des Monats Juni wurde das Schiedsgericht zusammengesetzt. Die Zürcher bezeichneten den Heinrich Effinger, Mitglied des Rethes, und Rudolf von Cham, Stadtschreiber, als ihre Zugesetzten.<sup>1)</sup> Der erstere war einer der eifrigsten Gegner des Bundes mit Oesterreich; er gehörte zu denjenigen Rathsmitgliedern, welche nach dem Tage von Baden im März 1444 in Zürich durch die österreichische Partei gemassregelt worden waren.<sup>2)</sup> Der letztere war um die Mitte des Jahres 1444 mit dem damaligen Bürgermeister Schwend an den Kaiser geschickt worden, um auf kräftige Unterstützung gegen die Eidgenossen zu dringen.<sup>3)</sup> Er gehörte also zur österreichisch gesinnten Partei.

<sup>1)</sup> Absch. II, 204; Nr. 302. Schreiben der bernischen Boten an den Rath von Bern vom 10. Aug. Aktenstück 4 und Beil. 25.

<sup>2)</sup> Hottinger, Zürichs inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkrieges. Im Schweizer. Museum II, 355 und 359 f.

<sup>3)</sup> Ebenda 363. Wenn Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I, 468, von Rudolf von Cham sagt, er habe den österreichischen Bund stiften geholfen, so verwechselt er ihn wohl mit einem andern aus diesem Geschlecht, dem Konrad von Cham, welcher Ende 1441 in die Kommission gewählt worden war, welche sich über die Bedingungen eines Bundes mit Oesterreich berathen sollte. Absch. I, 150; Nr. 247. Vgl. Hottinger 144.